



Zl. AD/95379/2018

VERORDNUNG
der Gemeinde Mils
über eine gebührenfreie Kurzparkzone
mit einer max. Parkdauer von 120 min.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat mit Beschluss vom 18.09.2018 gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 94 d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl.Nr.159/1960 idgF, wie folgt verordnet:

§1

Am gesamten Parkplatz des Gemeindeamtes (Schallerhof), Unterdorf 4, wird eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten täglich von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr verordnet.

§2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahme erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildeten Planbeilage der Gemeinde Mils vom 20.09.2018.

§3

Die Kundmachung der Kurzparkzone erfolgt durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Z. 1 mit der Aufschrift: „Kurzparkzone max. 120min. von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ und durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mils zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Mils, am 22.11.2018



Der Bürgermeister

Hanser
Dr. Peter Hanser

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 22.11.2018
abgenommen, am 07.12.2018



Zl. AD/95380/2018

VERORDNUNG
der Gemeinde Mils
über eine gebührenfreie Kurzparkzone
mit einer max. Parkdauer von 120 min.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat mit Beschluss vom 18.09.2018 gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 94 d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBL.Nr.159/1960 idgF, wie folgt verordnet:

§1

Am gesamten Parkplatz des Feuerwehrhauses, Oberdorf 10, wird eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten täglich von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr verordnet.

§2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahme erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildeten Planbeilage der Gemeinde Mils vom 20.09.2018.

§3

Die Kundmachung der Kurzparkzone erfolgt durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Z. 1 mit der Aufschrift: „Kurzparkzone max. 120min. von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ und durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mils zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Mils, am 22.11.2018


Der Bürgermeister

Dr. Peter Hanser

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 22.11.2018
abgenommen, am 07.12.2018



Zl. AD/95382/2018

VERORDNUNG
der Gemeinde Mils
über eine gebührenfreie Kurzparkzone
mit einer max. Parkdauer von 120 min.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat mit Beschluss vom 18.09.2018 gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 94 d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl.Nr.159/1960 idgF, wie folgt verordnet:

§1

An der Ostseite der Schneebergstraße vom Vinzenzweg bis Höhe Objekt Schneebergstraße 27, wird eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten täglich von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr verordnet.

§2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahme erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildeten Planbeilage der Gemeinde Mils vom 20.09.2018.

§3

Die Kundmachung der Kurzparkzone erfolgt durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Z. 1 mit der Aufschrift: „Kurzparkzone max. 120min. von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ und durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mils zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Mils, am 22.11.2018


Der Bürgermeister
Dr. Peter Hanser

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 22.11.2018
abgenommen, am 07.12.2018



Zl. AD/95404/2018

VERORDNUNG
der Gemeinde Mils
über eine gebührenfreie Kurzparkzone
mit einer max. Parkdauer von 120 min.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat mit Beschluss vom 18.09.2018 gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 94 d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBL.Nr.159/1960 idgF, wie folgt verordnet:

§1

An der Ostseite Oberdorf vor Objekt Oberdorf 4 (Kindergarten), wird eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten täglich von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr verordnet.

§2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahme erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildeten Planbeilage der Gemeinde Mils vom 20.09.2018.

§3

Die Kundmachung der Kurzparkzone erfolgt durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Z. 1 mit der Aufschrift: „Kurzparkzone max. 120min. von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ und durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mils zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Mils, am 22.11.2018



Der Bürgermeister

Hanser
Dr. Peter Hanser

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 22.11.2018
abgenommen, am 07.12.2018



ZI. AD/95405/2018

VERORDNUNG
der Gemeinde Mils
über eine gebührenfreie Kurzparkzone
mit einer max. Parkdauer von 120 min.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat mit Beschluss vom 18.09.2018 gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 94 d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBL.Nr.159/1960 idgF, wie folgt verordnet:

§1

Am Dreschtenenplatz zwischen Lorerstraße und Kirchstraße, wird eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten täglich von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr verordnet.

§2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahme erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildeten Planbeilage der Gemeinde Mils vom 20.09.2018.

§3

Die Kundmachung der Kurzparkzone erfolgt durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gem. § 54 Z. 1 mit der Aufschrift: „Kurzparkzone max. 120min. von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ und durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mils zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Mils, am 22.11.2018



Der Bürgermeister

Hanser
Dr. Peter Hanser

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 22.11.2018
abgenommen, am 07.12.2018